32. Ist der Erwerb, den eine Witwe insolge des Wegfalls ihrer Pflichten gegen den Mann durch eigene Arbeit erzielt oder erzielen könnte, anzurechnen auf den Schadensersat, den ihr wegen des Verlustes ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Mann der für dessen Tod haftende Ersatpflichtige zu leisten hat?

BGB. §§ 249, 254 Mj. 2, § 844 Mj. 2, § 1356.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 5. April 1937 i. S. W. (Bekl.) g. Witwe B. (Kl.). VI 342/36.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Chemann der Rlägerin wurde am 14. Februar 1935 auf dem Fußwege, der neben der Fahrstraße von E. nach B. liegt, von dem Kraftwagen des Beklagten, der seinen Wagen selbst führte, erfaßt und tödlich verlett. Die Klägerin nimmt den Beklagten aus dem Kraftsahrzeuggeset und wegen Verschuldens nach §§ 823,

844 BGB. auf Schadensersat in Anspruch. Das Landgericht hat der Mägerin für die Zeit vom Unsall dis zum 25. August 1972 (Bollendung des 65. Lebensjahres des Ehemannes) eine Kente von viertelzjährlich 300 KM. abzüglich der darauf schon gezahlten Beträge zuersannt. Das Oberlandesgericht ermäßigte unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung des Beklagten den Betrag der Kente auf vierteljährlich 240 KM. Die Kevision des Beklagten führte zur Aushebung und Zurückverweisung, soweit die zuerkannte Kente den von ihm anerkannten Betrag von bierteljährlich 90 KM. übersteigt.

Aus ben Grunben:

Zur höhe der Nente, die das Berufungsgericht der Mägerin zuerkannt hat, bemängelt die Kevision die Nichtanrechnung der Beträge, welche die Klägerin nach dem Tode ihres Mannes durch eigene Arbeit erworden habe oder hätte erwerden können. Das Berufungsgericht führt aus, die Unterhaltspflicht des Mannes demesse sich nach seiner Lebensstellung, seinem Vermögen und seiner Erwerdsfähigkeit (§ 1360 BGB.), sie wäre also nicht beeinflußt worden, wenn die Klägerin während der Ehe eigenen Verdienst gehabt hätte, und eine Vorteilsausgleichung habe nicht stattzusinden, weil ein etwaiger eigener Erwerd der Klägerin nicht auf dem Tode ihres Wannes, sondern auf ihrer freiwilligen Arbeitsseistung beruhen würde . . .

Die Frage, ob im Fall eines Anspruchs auf Schabensersas der Geschädigte sich die Vermögensvorteile anrechnen lassen muß, die für ihn infolge des schädigenden Creignisses entstanden sind, hat das Bürgerliche Gesenbuch nicht entschieden. Wie die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesethuches Bd. II S. 783flg. (Mugdan Bd. 2 S. 437 flg.) und die Protofolle der Aweiten Kommission S. 2825flg. (Mugdan Bd. 2 S. 1110flg.) ergeben, hat man die Lösung dieser Frage allgemein und insbesondere auch für den Fall der Tötung eines anderen abgelehnt und ihre Beantwortung der Rechtsprechung überlassen. Das Reichsgericht hat schon in einer auf der Anwendung des früheren gemeinen Rechts und des Reichshaftpflichtgesetes beruhenden Entscheidung RGR. Bb. 5 S. 108, die den Schabensersatanspruch der Witwe eines verunglückten Formers in einer Gifengießerei betraf, ausgeführt: Die Verhältnisse der Che der Klägerin seien nicht berart gewesen, daß ihr zugemutet werden mußte und von ihrem Mann zugemutet worden sei, zur Bermehrung der ehe-

lichen Ginnahmen und somit zugleich zur Bestreitung ihres eigenen Unterhalis durch persönliche Lohnarbeit etwas beizutragen. somit während ihrer Che alle zu ihrem Unterhalt erforderlichen Mittel aus dem Berdienst ihres Mannes zu bestreiten gewesen und diese Wittel ihr jett durch dessen Tod ganglich entzogen worden seien, so müßten sie ihr nach der Bestimmung des §3 Abs. 2 Haftpfis. jest unverfürzt durch die Beklagte ersett werden. Der Umstand, daß bie Dienste, welche sie während der Ehe in dem ehelichen Saushalt zu leisten gehabt habe, durch den Tod ihres Chemannes teilweise weggefallen seien, konne nicht dazu führen, ihr, gleichsam zur Komvensation hierfür, aufzuerlegen, daß sie nunmehr ihre frei gewordene Arbeitskraft behufs des Erwerbes ihres Unterhalts in einer Weise zu betätigen habe, zu welcher sie während ihrer Ehe nicht vervslichtet gewesen sei. In einer Entscheidung vom 17. Dezember 1906 VI 178/05 (92B, 1907 S. 130 Nr. 10 = Recht 1907 Nr. 297) hat ber alte VI. Aivilsenat nicht, wie es nach der kurzen Wiedergabe im "Recht" den Anschein haben könnte, diese Erwägungen gemißbilligt, sondern nur ausgeführt, daß die auf der Entscheidung RG3. Bb. 5 S. 108 fußenden Erwägungen des Berufungsgerichts dem vorliegenden Sachverhalt nicht gerecht würden. Der Beklagte sinne ber Rlägerin nicht an, baß sie Lohnarbeit für Dritte verrichten oder überhaupt eine Tätigkeit ausüben solle, die den Berhältnissen nicht entspreche, in denen sie während ihrer The gelebt habe und bei deren Fortdauer annehmbar weiter gelebt haben wurde; er behaupte vielmehr, sie betreibe in benfelben Grundstüden, die früher ihr Mann bewirtschaftet habe, nun für ihre Rechnung Land- und Gastwirtschaft und sei babei in der nämlichen Weise tätig, wie sie bei Lebzeiten bes Mannes als bessen Gehilfin tätig gewesen sei. Beruhe dies auf Wahrheit, so kämen die in dem angezogenen reichsgerichtlichen Urteil ausschlaggebend gewesenen Erwägungen nicht in Betracht, und es sei bann auch sonst kein Grund ersichtlich, weshalb bei der Bestimmung des Schadensersates das, was die Rlägerin durch ihre Tätigkeit verdiene, nicht insoweit anzurechnen wäre, als diese auch dem Maße nach die Leistungen, zu denen sie bei Fortdauer der Che ihrem Manne gegenüber verpflichtet gewesen ware, nicht übersteige. Die Anrechenbarkeit des burch die eigene Tätigkeit der Witme Verdienten ist also in der Entscheidung vom 17. Dezember 1906 nicht allgemein, sondern wegen der besonderen Umstände des damals entschiedenen Kalles anerkannt worden.

In einer Entscheidung vom 25. Oktober 1909 VI 118/09 (Recht 1909 Nr. 3559) hat derfelbe Senat in einem Falle, in dem die Witwe eines verunglüdten Geschäftsführers ihre durch den Wegfall häuslicher Pflichten frei gewordene Arbeitstraft nicht zu einem Erwerbe ausgenutt, sondern nur ihren Haushalt weitergeführt hatte, ausgesprochen, daß der Wegfall der Pflicht zur Hausarbeit weder als Schadensminderung in Betracht komme noch die Anwendung der Grundsätze über Borteilsausgleichung rechtfertige, da der Borteil, welcher der Witwe zufließe, nicht auf dem Tod des Mannes, sondern auf ihrer freiwilligen Arbeitsleistung beruhen würde, der Tod des Mannes also nicht die Ursache, sondern nur eine entserntere Bebingung bes Lorteils sein würde. In neuerer Zeit ist ber III. Zivilsenat des Reichsgerichts in einer Entscheidung vom 9. Dezember 1927 III 148/27 mit der Frage befaßt gewesen. Er hat sich darauf beschränkt, unter Bezugnahme auf die oben erwähnte Entscheidung NB. 1907 S. 130 Nr. 10 ohne weitere Begründung den Sat auszusprechen, die Anrechnung des Betrags, den die Witwe nach dem Tode ihres Mannes erworben habe und den sie dadurch habe erwerben können, daß sie nunmehr ihrer Pflichten aus § 1356 BGB. ledig geworden sei, sei unter dem Gesichtspunkt der Borteilsausgleichung gerechtfertigt. Dabei scheint übersehen worden zu sein, daß in der Entscheidung J.B. 1907 S. 130 die Anrechenbarkeit nicht allgemein, sondern nur wegen der besonderen Umstände des damals entschiedenen Falles anerkannt worden ist. In der Entscheidung des III. Livilsenats handelt es sich um einen Fall, in dem die Witwe nach dem Tode des Mannes, als sie und ihre beiden Töchter keinen Schadensersat für den Verlust ihrer Unterhaltsansprüche gegen den Chemann und Later erhielten, eigenem Erwerb nachgegangen war. um sich und die Töchter zu unterhalten. Der III. Zivilsenat billigt es. daß das Berufungsgericht auf den Schadensersakanspruch den in der Vergangenheit von der Witwe erzielten Erwerb anrechnet, aber bei der Bemessung der Rente für die Zukunft künftigen Erwerd der Witwe nicht berücksichtigt, weil im gegebenen Falle die Wahrscheinlichkeit kunftigen Erwerbes zu verneinen sei. Die Frage, ob sich die Rlägerin, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit ohne ausreichende Beranlassung einstellte, ben Berdienst kürzen lassen müßte, den sie sich bei Fortsetzung der Arbeit hätte verschaffen können, läßt das Ucteil unentschieden, weil eine solche Sachlage nach dem Vorbringen der Parteien nicht gegeben sei.

Danach geht die Rechtsprechung des alten VI. Zivilsenats dahin, daß der Borteil, den die Witwe durch eigenen, erst infolge des Wegfalls der häuslichen Pflichten möglichen Erwerd erzielt oder auch nur erzielen könnte, im allgemeinen nicht anzurechnen sei, dagegen die Rechtsprechung des III. Zivilsenats — unter irrtümlicher Berufung auf JW. 1907 S. 130 Nr. 10 — dahin, daß solcher Erwerd, wenn er tatsächlich von der Witwe erzielt wird, ihr auf den Schaden anzurechnen sei, während der III. Zivilsenat unentschieden läßt, ob auch der Gewinn aus einem Erwerd, dem die Witwe nachgehen könnte, aber tatsächlich nicht nachgeht, anzurechnen sei.

Die Anwendung der Grundsabe über Borteilsausgleichung auf Fälle der vorliegenden Art erscheint überhaupt nicht gerechtfertigt. Denn es würde eine Verkennung des Wesens der Che bedeuten, wollte man die Beendigung der Ehe durch den Tod des Mannes und das mit dem Wegfall der häuslichen Pflichten gegenüber dem Manne (§ 1356 BGB.) verbundene Freiwerden der Arbeitstraft als einen mit dem Berluft des Mannes verbundenen "Borteil" ansehen (vgl. RGJ. Bb. 152 S. 208 [211]). Auch schafft bas Freiwerben ber Arbeitskraft noch nicht ben Verdienst. Der rechtliche Gesichtspunkt, unter dem die Frage geprüft werden muß, ist der des § 254 Abs. 2 BGB., wonach die Verpflichtung zum Schadensersatz und der Umfang bes zu leistenben Ersahes auch bann von den Umständen abhängt, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, daß er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Das Unterlassungsverschulden im Sinne dieser Vorschrift set nicht die Verletzung einer besonderen Rechtspflicht voraus, sondern umfaßt jeden Verstoß gegen Treu und Glauben, mithin auch ein Unterlassen derjenigen Magnahmen, die nach gesundem Bollsempfinden ein ordentlicher Mensch ergreifen mußte, um Schaben von sich abzuwenden (AG3. Bd. 52 S. 351, Bd. 71 S. 212 [216] und Bd. 105 S. 115 [119]; ÁGRKomm.3.BGB. § 254 Bem. 2 Beile 13).

Die Frage, ob sich die Witwe einen Erwerb, den sie erzielen könnte, anrechnen lassen muß, kann deshalb nicht allgemein bejaht oder allgemein verneint werden. Vielmehr muß nach den vorstehenden Grundsähen im einzelnen Fall geprüft werden, ob und in welchem Umfang der Witwe den Umständen nach zuzumuten ist, ihre durch den Wegfall der Pflichten aus § 1356 BGB. frei gewordene Arbeitskraft dazu zu benuhen, selbst einem Erwerb nachzugehen und

badurch den Schaden abzuwenden oder wenigstens zu mindern (8 254 Abs. 2 BGB.). So wird auf der einen Seite einer Witwe, solange sie Kinder zu erziehen hat, in der Regel nicht zugemutet werden können, die unveränderte Weiterführung des Haushalts aufzugeben und die Kindererziehung anderen anzuvertrauen, um selbst einem Erwerb nachgeben zu können. Auf der anderen Seite wiberspricht es dem gesunden Volksempfinden, wenn eine arbeitsfähige junge Witwe ohne Kinder, die, wenn sie nicht geheirgtet hätte, einem Erwerb nachgegangen wäre, nach dem Tode ihres Ernährers von der Möglichkeit, ihren Unterhalt selbst zu erwerben, keinen Gebrauch macht, sondern auf Rosten eines für den Tod des Mannes verantwortlichen Dritten ein Rentnerleben führt. In solchem Fall fordert es geradezu das eigene Interesse der kinderlosen Witwe, ihr, nachdem ihr durch den Tod des Mannes ihre bisherige Lebensaufgabe und ihr wesentlichster Lebensinhalt genommen worden ist, nicht ben Segen der Arbeit vorzuenthalten, sondern sie zu einer ihren Kräften, ihrem Alter und ihrer Lebensstellung entsprechenden Arbeit zu nötigen. Was in dieser Richtung der Witwe zugemutet werden kann und zugemutet werben muß, ist Sache ber tatrichterlichen Würdigung ber Umstände bes einzelnen Falles. Dabei muß insbesondere gebrüft werden, ob und auf wie lange der Witwe bei Berücklichtigung ihres Alters, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer sonstigen Lebensverhältnisse in Anbetracht eigener früherer Erwerbstätigkeit oder früher erhaltener Berufsausbildung angesonnen werden fann, einem ber früheren Tätigkeit ober der Ausbildung entsprechenden Erwerb nachzugehen, und es kann im Kall der Bejahung der Frage auch geboten jein, bei der Berechnung des durch solche Berufstätigkeit zu erzielenden Erwerbs die Kosten einer etwa infolge der Tätigkeit nötig werdenden Hilfe für den eigenen Haushalt abzuziehen.

Auch die Frage, ob die Witwe sich einen Verdienst anrechnen lassen muß, den sie durch eigene Erwerdstätigkeit tatsächlich erzielt, kann weder allgemein bejaht noch allgemein verneint werden. Handelt es sich um eine Erwerdstätigkeit, die der Witwe nach den vorstehenden Ausführungen zuzumuten wäre, dann ist der dadurch erzielte Gewinn, soweit er über das, was die Witwe bei Fortdauer der Che durch eigene Erwerdstätigkeit verdient haben würde, hinausgeht, aus den Schaden anzurechnen. In Fällen aber, in denen eine Witwe, sei es aus Not, sei es aus besonderer Arbeitsfreudigkeit oder

aus welchem Grunde immer, eine Erwerdstätigkeit aufnimmt, obwohl ihr das den Umftänden nach nicht zuzumuten gewesen wäre, erscheint die Anrechnung des erzielten Erwerds nicht gerechtsertigt. Denn auch wenn die Frau dei Fortdauer der Ehe diesem Erwerd nicht nachgegangen wäre oder auch nicht hätte nachgehen können, würde doch in solchen Fällen, wie es in dem (S. 239) erwähnten Urkeil vom 25. Oktober 1909 heißt, der Verdienst der Witwe nicht auf dem Tode des Wannes, sondern auf ihrer freiwilligen Urbeitsleistung beruhen und nicht mehr im Rechtssinne eine Folge des Todes des Mannes sein.

Hiernach muß ber Tatrichter prüfen, ob und gegebenenfalls seit wann und bis wann der Klägerin den Umständen nach eine eigene Erwerbstätigkeit zuzumuten ist und ob sie bei gutem Willen eine entsprechende Arbeitsstelle gesunden hätte oder kunftig sinden wird.